

RUNDSCHREIBEN Nr. 27/ ALLGEMEIN/2024 SCHIEDSVEREINBARUNG UND VEREINSSTATUTEN - FRISTVERLÄNGERUNG

Sehr geehrte Verbandsleitung!
Sehr geehrte Vereinsleitung!

Im Rundschreiben Nr. 03/2024 wurden Sie ersucht, die Schiedsvereinbarung des OSV zu unterschreiben und an den OSV zu senden. Aufgrund der Rückfragen wurde das Thema im Rahmen des Verbandstages am 20.1.2024 ausführlich erläutert und auch im Protokoll festgehalten. Das Vereinsrecht sieht vor, dass Vereine ein Verbandsgericht zur Schlichtung von internen Streitigkeiten einrichten können und sollen. Es kann eine nachprüfende Kontrolle von staatlichen Gerichten erfolgen, die möglicherweise das erforderliche Fachwissen im Bereich des Schwimmsports nicht haben. Diese staatliche Gerichtsbarkeit kann durch ein echtes Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung ersetzt werden. Die Schiedsrichter können bestimmt werden, somit kann das Vorhandensein fachlicher Expertise gesichert werden.

Dies wurde durch den Verbandstag 2017 beschlossen und entsprechend in den OSV Statuten verankert. Es reicht nicht aus, dass die Klausel in den Statuten steht, sondern es muss die Schiedsvereinbarung unterschrieben werden. OSV Statuten Punkt 32.3.7.: *Die Mitgliedsvereine haben binnen zwei Wochen ab Zugang die Schiedsklausel rechtswirksam unterfertigt der Geschäftsstelle im Original zurück zu übermitteln. Die Weigerung zur Unterfertigung der Schiedsklausel stellt ein schweres Vergehen im Sinne des Punktes 7.1.3 dar*“. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nicht-Unterzeichnung ein Strafverfahren bis hin zum Ausschluss des Vereins möglich ist.

Alle Landesschwimmverbände und Vereine, die die Schiedsvereinbarung des OSV (siehe Anlage) noch nicht unterschrieben an den OSV gesendet haben, werden ersucht, diese **bis spätestens 9. Juni 2024** per Post/E-Mail (original von den vertretungsbefugten Organen unterschrieben oder gem. § 4 Signaturgesetz von den vertretungsbefugten Organen digital signiert) an die Geschäftsstelle des OSV zu übermitteln.

Die oben angeführte Fristverlängerung gilt auch für etwaige notwendige Adaptierungen der Statuten: Die Vereinsstatuten dürfen den Statuten des OSV nicht widersprechen (Art. 2.3 und 10.6 der Statuten des OSV). Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die aktuellen Regelungen betreffend das Verbot des Antidopings (Art. 13 der Statuten des OSV) sowie das Bekenntnis zur Integrität des Sports (Art. 14 der Statuten des OSV) angeführt sind. Alle Landesschwimmverbände und Vereine haben die Statuten auf ihrer Webseite (sofern vorhanden) zu veröffentlichen. Sind Statutenänderungen erforderlich, dann sind diese im Rahmen der gesetzten Frist vorzunehmen und der OSV davon mittels E-Mail samt den aktuellen Statuten in Kenntnis zu setzen.

Wien, 22.03.2024

Österreichischer Schwimmverband

Julia Powischer, Generalsekretärin, e.h.